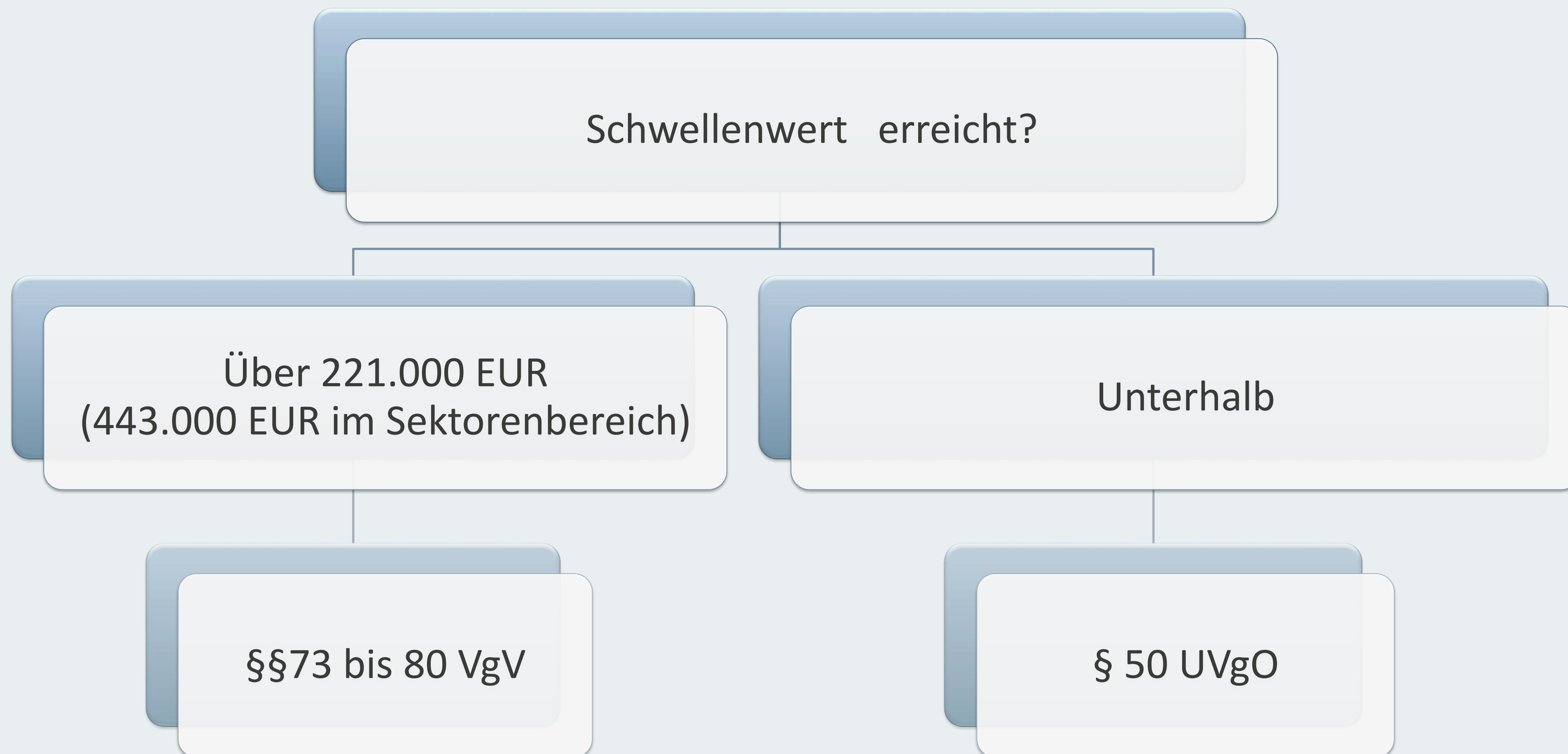


BIM und Vergaberecht – Hemmschuh oder Chance?

-
- 1 Rahmenbedingungen des Vergaberechts
 - 2 BIM als Planungsmethode
 - 3 Kooperationspflichten
 - 4 BIM und die Ausschreibung der Bauleistungen
 - 5 Neue Vertragsmodelle

1. Rahmenbedingungen des Vergaberechts

Ausschreibung von Planungsleistungen:



Vergabeverordnung VgV 2016

§ 74 Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

UVgO

§ 50 UVgO – Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

- UVgO ist jedoch noch nicht in allen Bundesländern anwendbar

Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung:

§ 31 Abs. 6 VgV Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung **darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft** oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, **wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen** werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Verweise sind mit dem Zusatz "**oder gleichwertig**" zu versehen.

2. BIM als Planungsmethode

Kann in der Ausschreibung die Nutzung einer bestimmten Software vorgeschrieben werden?

Unterscheidung zwischen „Closed BIM“ und „Open BIM“

Closed BIM

alle arbeiten in einem System, daher unkomplizierte Koordination von Fachmodellen (Kollisionsanalyse) sowie die Verwendung eines identischen Dateiformats zur Planung; Informationsverluste durch fehlinterpretierte Daten können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Open BIM

softwareübergreifende Arbeitsweise unter Einbeziehung verschiedenster Planungstools, gewerkeübergreifender Informationsaustausch; Nutzung von neutralen Dateiformaten sowie Koordinationsformaten (z.B. IFC); erhöhter Aufwand bei der Entwicklung von Richtlinien, Handlungsanweisungen und Übergaberoutinen

Verpflichtung zu produktneutraler Ausschreibung

Closed BIM

Projektbeteiligter muss Big Room mit Software und Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen

Es wird im Rahmen der Eignung geprüft, ob der Planer Referenzen betreffend der zu verwendenden Software hat

Open BIM

Es wird das Ziel beschrieben, welches mit BIM erreicht werden soll und die Kompatibilität (z.B. IFC-Schnittstelle) vorgegeben

Es wird im Rahmen der Eignung geprüft, ob der Planer Referenzen allgemein betreffend BIM und die jeweilige Dateiübergabe aufweisen kann

IFC Industry Foundation Class

- Neutraler Datenaustausch von digitalen Bauwerksmodellen erfordert einen offenen Standard für die Beschreibung der Datenmodelle und Schnittstellen
- Abbildung der logischen Gebäudestrukturen und der zugehörigen Eigenschaften als textbasierte Datenschnittstelle

➤ **DIN EN ISO 16739**

Risikominimierung rechtfertigt produktspezifische Ausschreibung!

1. Das Vergaberecht regelt nicht, **was** der öffentliche Auftraggeber beschafft, sondern **nur die Art und Weise der Beschaffung**. Gleichwohl unterliegt die Bestimmungsfreiheit des Auftraggebers beim Beschaffungsgegenstand bestimmten, durch das Vergaberecht gezogenen Grenzen.
2. Soweit dies **nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt** ist, darf der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung nicht auf **eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder auf Marken, Patente, Typen** verweisen, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder Güter begünstigt oder ausgeschlossen werden.
3. Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers **für die Beschaffung eines bestimmten Produkts** aus technischen Gründen ist sachlich gerechtfertigt, wenn hierdurch im **Interesse der Systemsicherheit und Funktion eine wesentliche Verringerung von Risikopotenzialen** (Risiko von Fehlfunktionen, Kompatibilitätsproblemen, höherem Umstellungsaufwand) bewirkt wird.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31.05.2017 - Verg 36/16

Ausschreibung von BIM-Leistungen mit konkreter Software?

- AG muss Ziel beschreiben, welches mit BIM erreicht werden soll
- AG kann hinsichtlich der Leistungserbringung vorgeben, dass alle Beteiligten in einem Big-Room zusammenarbeiten und eine Software in einem Datenraum nutzen (closed BIM);
 - Argument: Art der Leistungserbringung ist Teil des Werkerfolgs
- AG kann nicht vorgeben, dass eine bestimmte Software von allen zu nutzen ist
 - Argument: Nutzung unterschiedlicher Software durch die Projektbeteiligten führt aufgrund der Schnittstellenkompatibilität nicht (mehr) zu gravierenden Fehlern, daher hat der Wettbewerbsgedanke hier Vorrang

3. Kooperationspflichten

Regelungsbedarf in der Ausschreibung der Leistung durch den AG mittels BIM:

BIM-Koordinator:	Wer übernimmt die Verantwortung für die Steuerung des Planungsprozesses
Planungsterminplan:	Wann hat wer welche Planung vorzunehmen?
Regelung zu paralleler Planung:	Wie wird auf die Planungsinhalte der übrigen Planungsbeteiligten zugegriffen? Wann hat dies zu erfolgen?
Regelung zu Prüf- und Hinweispflichten:	Wer muss wann darauf hinweisen, wenn in der Planung anderer ein Fehler vorliegt?

4. BIM und die Ausschreibung der Bauleistungen

Erstellung eines BIM-Standards nach STLB-Bau mit Veröffentlichung der DIN SPEC 91400

- bauteilorientiertes Klassifikations- und Beschreibungssystem für BIM und den IFC-Datenaustausch
- durch Anwendung dieser Klassifikation können Bauteile in Bauwerksmodellen mit standardisierten Eigenschaften inhaltlich kompatibel zu STLB-Bau und zu IFC mit Daten gefüllt werden
- während der Planung entstehen Leistungsverzeichnisse im Hintergrund und werden im AVA-Programm mit STLB-Bau automatisch um Langtexte ergänzt und weiterbearbeitet

Gestaltung und Umsetzung von Leistungsbildern

- Im Rahmen der vertraglichen Regelungen zum Datenaustausch muss BIM-Software und Schnittstellenkompatibilität beschrieben sein
- Es müssen Regelungen zum Leistungsaustausch unter den BIM-Beteiligten entworfen werden
- Es bedarf Regelungen zur Datensicherheit und zum Datenzugriff
- Es sollten Regelungen zum Urheberrecht getroffen werden
- Notwendig ist eine Festlegung der Entscheidungs- und Weisungskompetenz
- Beschrieben werden muss die werkvertragliche Implikationen eines „BIM-Erfolges“

Achtung bei „as-build-Modell“!

Ist in der Ausschreibung die Verpflichtung zur Erstellung eines „as-build-Modells“ enthalten bedeutet dies:

- **Bieterfrage stellen**, was genau erwartet wird und wofür das Modell verwendet werden soll (z.B. Facility Management)
- Evt. **Bieter-Hinweis**, dass hierfür ein erheblicher Mehraufwand entsteht, der einzupreisen ist
- Richtige **Kalkulation**: Es müssen sämtliche Produktdetails der verwendeten Materialien nachträglich erfasst werden!

5. Neue Vertragsmodelle

BIM

- Setzt enge Zusammenarbeit voraus
- Hat den größten Nutzen, wenn die Schlüsselgewerke der Bau-Auftragnehmer frühzeitig einbezogen werden

VOB/B

- Konfrontation statt Kooperation
- Aufbau eines Claim-Managements
- Aufbau einer Behinderungskette

Gibt es
andere
Wege?

Tagung des Deutschen Baugerichtstages Mai 2018

Arbeitsgruppe „Alternative Vertragsmodelle“ kam zu dem Ergebnis:

- Die aktuelle Kultur bilateraler Verträge ist Teil der Ursache für den derzeit unbefriedigenden Ist-Zustand bei der Abwicklung von insbesondere komplexen Bauprojekten.
- Aufgrund der in Deutschland vorherrschenden Praxis der oftmals unkoordinierten, verspäteten Einbindung der Projektbeteiligten fehlt die notwendige frühzeitige Integration ihrer Fachkompetenz.

Mehrparteienverträge nach internationalem Vorbild

- Großbritannien: PPC2000 und FAC-1
- Australien: Project Alliancing
- USA: Integrated Project Delivery (IPD)
- **Finnland**: Project Alliancing

Finnland ist in der EU und muss Vergaberecht beachten!

Beispiel: Rantatunnel als 2,3 km langer innerstädtischer Autobahntunnel

- 20 Mio. EUR Einsparungen gegenüber ursprünglicher Planung
- Bauzeitverkürzung

Initiative TeamBuilding

ZIELE:

Ausgangspunkt der Initiative Team Building ist die Erkenntnis, dass die aktuell in Deutschland zum Einsatz kommenden Projektentwicklungsmodelle und die sie charakterisierenden Vergabe- und Vertragsformen nicht dazu geeignet sind, **bei Projekten größerer Komplexität** die Kollaboration der Projektbeteiligten zu fördern und dadurch systemimmanent die Erreichung der Projektziele behindern!

Träger der Initiative Teambuilding

Bauherren	Planungsunternehmen	Bauunternehmen
BMW AG	ARCADIS Deutschland GmbH	Ed. Züblin AG
DB Netz AG	AS+P Albert Speer & Partner GmbH	HOCHTIEF AG
ECE Projektmanagement G.m.b.H. & Co. KG	Drees & Sommer	Implenia Hochbau GmbH
Flughafen München Baugesellschaft mbH	OBERMEYER Planen + Beraten GmbH	Max Bögl Stiftung & Co. KG
Fraport AG	Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH	PORR Deutschland GmbH
Hamburger Hochbahn AG	Sweco GmbH	WOLFF & MÜLLER Holding GmbH & Co. KG
Sonae Sierra	WTM Engineers GmbH	
Union Investment		

Lösung: Mehrparteienvertrag mit früher Einbindung des Bau-AN

- frühzeitige Integration wesentlicher Projektbeteiligter vor Beginn der Planungsphase (in LPH 1 oder in der LPH 2)
- Einrichtung adäquater Organisations- und Kommunikationsstrukturen
- Ausrichtung der wirtschaftlichen Interessen der Projektbeteiligten auf die Projektziele
- Etablierung einer auf Kollaboration ausgerichteten Projekt- und Vertragskultur

Bundesministerium für Bau, Inneres und Heimat

Forschungsauftrag im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens Zukunft Bau

„Alternative Vertragsmodelle zum Einheitspreisvertrag für die Vergabe von Bauleistungen durch die öffentliche Hand“

- Mehrparteienverträge unter früher Einbeziehung der wesentlichen Bauauftragnehmer
- Vergütung auf Basis eines Selbstkostenerstattungsvertrages mit fixen Gewinnbeträgen
- Beteiligung aller an einem guten Projektergebnis bzw. am Projektverlust
- Keine Haftung für Fehler in der Planungsphase
- Projektversicherung

Problematik Vergaberecht

- Frühe Auswahl des Bau-Unternehmers für die Planungsphase erfolgt im Verhandlungsverfahren oder wettbewerblichen Dialog
- Vergütung für die Beteiligung am Vergabeverfahren
- Auswahlprozess im Wesentlichen auf Basis der Eignung
- Preisbestandteile sind im Wesentlichen Gewinn und AGK
- Auswahlprozess ähnlich eines Assessmentcenters: Teamfähigkeit wird geprüft
- Stufenweise Beauftragung zunächst lediglich der Planungsphase
- Nach Abschluss der Planungsphase Fixierung des Preises und Durchführungsentscheidung oder Ausstieg des AG

BIM und Vergaberecht: Hemmschuh oder Chance?

- BIM wird die Planungsmethode der Zukunft sein
- BIM ermöglicht einen Systemwandel weg von der Streitkultur
- BIM sorgt für einen wesentlich detaillierteren Planungsprozess

Deswegen ist BIM eine **Chance** für alle, die sich frühzeitig darauf einlassen!

Prof. Dr. Antje Boldt

ERFAHRUNG

Prof. Dr. Antje Boldt ist Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht als für Vergaberecht und berät öffentliche und private Bauherren ebenso wie Bauunternehmen, Architekten und Ingenieure. Besonderer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist dabei die Erstellung von Vertragsunterlagen, Strukturierung und Abwicklung von Vergabeverfahren sowie die Vertretung in gerichtlichen Verfahren bei Baumaßnahmen überwiegend aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie der Verkehrsinfrastruktur. Frau Prof. Dr. Boldt ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Baugerichtstages und Professorin für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Fresenius in Idstein.

VORTRÄGE

- Neues Bauvertragsrecht, u.a. Stadt Frankfurt, GSI Darmstadt, DAI Berlin
- Building Information Modeling – BIM, u.a. Architektenkammer Hessen, Universität Kopenhagen

REFERENZEN

- Forschungsauftrag BMVI zur Einsatzmöglichkeit partnerschaftlicher Bauvertragsmodelle (Vergaberecht)
- Vergaberechtliche Beratung Universitätskliniken, kommunaler Krankenhäuser und Privatkliniken
- Baurechtliche und vergaberechtliche Beratung öffentlicher Auftraggeber in den Bereichen Autobahnbau, U-Bahn-Bau und Straßenbahnbau

PROF. DR. ANTJE BOLDT

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht



FRANKFURT AM MAIN

Hamburger Allee 4 (WestendGate)
60486 Frankfurt am Main
T +49-69 97 98 85 0
F +49-69 97 98 85 85

MÜNCHEN

Oberanger 34–36
80331 München
T +49-89 388 08 0
F +49-89 388 08 101

HAMBURG

Große Elbstraße 36
22767 Hamburg
T +49-40 31 77 97 0
F +49-40 31 77 97 77

BERLIN

Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
T +49-30 814 59 13 00
F +49-30 814 59 13 99

LEER

Am alten Handelshafen 3A
26789 Leer
T +49-491 960 71 0
F +49-491 960 71 20

DRESDEN

Am Brauhaus 1
01099 Dresden
T +49-351 866 59 0
F +49-351 866 59 59